

Antrag

der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Kerstin Andreae, Birgitt Bender, Markus Kurth, Monika Lazar, Jerzy Montag, Christine Scheel, Irmingard Schewe-Gerigk, Dr. Gerhard Schick, Silke Stokar von Neuforn, Wolfgang Strengmann-Kuhn, Hans-Christian Ströbele, Dr. Harald Terpe, Wolfgang Wieland, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Rehabilitierung und Entschädigung der nach 1945 in Deutschland wegen homosexueller Handlungen Verurteilten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat die Bestrafung einvernehmlicher homosexueller Handlungen unter Erwachsenen als Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) eingestuft, ebenso die Festlegung unterschiedlicher strafrechtlicher Schutzaltersgrenzen für homo- und heterosexuelle Handlungen.

In der Bundesrepublik Deutschland galt die nationalsozialistische Gesetzgebung gegen Homosexuelle bis zum 31. August 1969 unverändert fort (§§ 175, 175a des Strafgesetzbuchs – StGB). Sämtliche sexuellen Handlungen zwischen Männern waren strafbar. Von 1969 bis 31. Mai 1994 galten unterschiedliche Schutzaltersgrenzen für homo- und heterosexuelle Handlungen.

Die DDR war 1950 zur vornazistischen Fassung des § 175 des Reichsstrafgesetzbuchs (RStGB) zurückgekehrt, hat aber Homosexualität zwischen Erwachsenen bis 1968 nicht vollständig entkriminalisiert. Sie hielt auch bis dahin am nationalsozialistischen § 175a RStGB fest. Von 1968 bis 30. Mai 1989 galten mit § 151 StGB der DDR unterschiedliche Schutzaltersgrenzen für homo- und heterosexuelle Handlungen.

Die im Nationalsozialismus ergangenen Urteile nach den §§ 175 und 175a RStGB wurden 2002 mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege aufgehoben, die Verurteilten damit rehabilitiert. Für die nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen Verurteilten steht eine Rehabilitierung noch aus.

Der Deutsche Bundestag bekräftigt seine bereits am 7. Dezember 2000 einstimmig getroffene Bewertung, „dass durch die nach 1945 weiter bestehende Strafdrohung homosexuelle Bürger in ihrer Menschenwürde verletzt worden sind.“ (Bundestagsdrucksache 14/4894, vergleiche auch Plenarprotokoll 14/140). Es handelt sich um Menschenrechtsverletzungen im großen Ausmaß. Eine Rehabilitierung und Entschädigung ist überfällig.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die gesetzliche Rehabilitierung und Entschädigung der Menschen vorsieht, die nach 1945 in Deutschland aufgrund einer Strafbestimmung gegen homosexuelle Handlungen verurteilt wurden, die nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte als menschenrechtswidrig anzusehen ist;

die entsprechenden Urteile sind aufzuheben und die ihnen zugrunde liegenden Verfahren einzustellen. Vorzusehen ist zudem eine Regelung zur teilweisen Aufhebung von Urteilen, sofern die oben genannten Tatbestände nicht der einzige Grund für die Verurteilung waren;

die Entschädigung soll mindestens den Umfang haben, wie sie im Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) für Schäden durch eine ungerechtfertigte strafgerichtliche Verurteilung vorgesehen ist.

Berlin, den 17. Dezember 2008

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Begründung

Die strafrechtliche Verfolgung von einvernehmlichen homosexuellen Handlungen unter Erwachsenen verstößt gegen die Europäische Menschenrechtskonvention. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat bereits 1981 festgestellt, dass entsprechende Strafnormen das in Artikel 8 EMRK garantierte Recht auf Achtung des Privatlebens verletzen (*Dudgeon v. Northern Ireland*, no. 752/76, vgl. NJW 1984, 541) und daran erinnert, dass das betroffene Recht der Konvention eine „wesentliche Ausdrucksmöglichkeit der Persönlichkeit“ schützt. Diese Feststellung hat der Europäische Gerichtshof seitdem in ständiger Rechtsprechung wiederholt. Bereits die Existenz einer solchen Strafnorm stellt einen permanenten und direkten Eingriff in das Recht dar (*Norris v. Ireland*, no. 10 581/83, vgl. EuGRZ 1992, 484; *Modinos v. Cyprus*, no. 15 070/89). In Verbindung mit Artikel 8 ist zudem Artikel 14 EMRK verletzt, der Benachteiligung aufgrund bestimmter Eigenschaften verbietet. Dazu gehört für den Gerichtshof „unzweifelhaft“ Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung (*Salgueiro da Silva Mouta v. Portugal*, no. 33 290/96 und seitdem in ständiger Rechtsprechung). Nicht nur Verbote sämtlicher homosexueller Handlungen sind menschenrechtswidrig, sondern auch gesonderte Schutzaltersgrenzen für homosexuelle Handlungen. Eine unterschiedliche strafrechtliche Behandlung von homo- und heterosexuellen Kontakten ist nicht gerechtfertigt. Den Eingriff in die Menschenrechte sieht der Europäische Gerichtshof als so schwerwiegend an, dass er Klägern, die von Verfolgung aufgrund diskriminierender Strafnormen betroffen waren, mehrfach Entschädigungen zugesprochen hat (*L. & V. v. Austria*, nos. 39 392/98 and 39 829/98; *S. L. v. Austria*, no. 45 330/99; *Woditschka and Wilfing v. Austria*, no. 69 756/01 and 6 306/02; *Ladner v. Austria*, no. 18 297/03; *Wolfmeyer v. Austria*, no. 5 263/03; *H.G. & G. B. v. Austria*, no. 11 084/02 and 15 306/02; *R. H. v. Austria*, no. 7 336/03). Je nach Schwere der Beeinträchtigung durch das Strafrecht bewegten sich die Entschädigungssummen zwischen 5 000 Euro und 75 000 Euro.

Die Bundesrepublik Deutschland unterstützt derzeit zusammen mit den anderen Mitgliedstaaten der EU eine UN-Initiative der französischen Ratspräsidentschaft zur weltweiten Entkriminalisierung von Homosexualität. Dieses Engagement ist umso glaubwürdiger, je klarer sich die Bundesrepublik Deutschland der

Verantwortung für Menschenrechtsverletzungen gegenüber Homosexuellen in der deutschen Vergangenheit stellt und daraus Konsequenzen zieht. Dazu gehört die bisher ausstehende Rehabilitierung und Entschädigung von Personen, die nach 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Kontakte verurteilt wurden.

§ 175 des Reichsstrafgesetzbuchs, nach dem seit 1871 „widernatürliche Unzucht“ zwischen Männern mit Gefängnis zu bestrafen war, wurde am 28. August 1935 von den Nationalsozialisten verschärft. Durch Streichung des Wortes „widernatürlich“ konnten nicht mehr nur so genannte beischlafähnliche, sondern sämtliche sexuellen Handlungen zwischen Männern verfolgt werden. Der Tatbestand der Unzucht setzte nicht einmal eine Berührung voraus.

Der beispiellosen Verfolgung von Homosexuellen im Nationalsozialismus folgte nach Kriegsende keine Abkehr von der Strafverfolgung. Sowohl der Wortlaut des § 175 RStGB als auch der 1935 eingefügte § 175a RStGB bestanden in der Bundesrepublik Deutschland bis 1969 unverändert fort. Zwischen 1945 und 1969 gab es auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ca. 50 000 bis 60 000 Verurteilungen. Am 1. September 1969 trat ein Strafrechtsänderungsgesetz in Kraft, das den § 175 StGB liberalisierte, aber nicht aufhob. Bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe blieben vorgesehen für sexuelle Kontakte von Männern mit anderen Männern unter 21 Jahren. Die Altersgrenze wurde 1973 im Rahmen einer Reform des Sexualstrafrechts auf 18 herabgesetzt. Völlig gestrichen wurde der § 175 StGB erst am 31. Mai 1994. Seitdem gelten für homo- und heterosexuelle Handlungen in der Bundesrepublik Deutschland gleiche Schutzaltersgrenzen. Zwischen der Entkriminalisierung der Homosexualität unter Erwachsenen 1969 und der Aufhebung des § 175 StGB im Jahr 1994 gab es 3 545 Verurteilungen.

Auch in der DDR galt der § 175 RStGB zunächst fort. 1950 entschied das Ost-Berliner Kammergericht jedoch mit Geltung für die gesamte DDR, dass er in der Fassung anzuwenden sei, die vor 1935 bestand. Unverändert blieb dagegen auch hier zunächst der nationalsozialistische § 175a RStGB in Kraft. 1968 gab sich die DDR ein eigenes Strafgesetzbuch, in dem beide Paragraphen nicht mehr enthalten waren. Stattdessen bestimmte § 151 StGB der DDR, dass Erwachsene, die mit Jugendlichen des gleichen Geschlechts sexuelle Handlungen vornehmen, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft werden. Damit galten für homosexuelle Handlungen – auch für lesbische – andere Altergrenzen als für heterosexuelle. Mit Wirkung vom 30. Mai 1989 wurde § 151 aus dem Strafgesetzbuch der DDR gestrichen. Es wird geschätzt, dass es in der DDR bis 1968 zu insgesamt ca. 4 000 Verurteilungen kam und danach noch ca. 300 Verurteilungen nach § 151 StGB der DDR ausgesprochen wurden. Exakte Zahlen liegen nicht vor.

Sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch in der DDR ging die strafrechtliche Verfolgung einher mit einer gesellschaftlichen Ächtung von Homosexualität. Letztere betraf neben Schwulen auch Lesben. In einem Klima der Angst und der Einschüchterung fiel es zudem schwer, die von den Nazis zerstörte homosexuelle Infrastruktur nach dem Krieg wieder aufzubauen. Manche Homosexuelle, die den Naziterror im Gefängnis oder im KZ überlebt hatten, waren im Nachkriegsdeutschland erneut mit Strafverfolgung konfrontiert.

Erst unter der ehemaligen rot-grünen Bundesregierung wurde ab 1998 begonnen, die strafrechtliche Verfolgung Homosexueller aufzuarbeiten. Dabei hatte die Auseinandersetzung mit der unvergleichlichen Verfolgung im Nationalsozialismus Priorität. Die Aufarbeitung problematisierte jedoch von Beginn an auch die über 1945 hinausweisenden strafrechtlichen Kontinuitäten.

Am 7. Dezember 2000 stufte der Deutsche Bundestag in einer einstimmig gefassten Entschließung die 1935 erfolgte Verschärfung des § 175 RStGB erstmals als „Ausdruck typisch nationalsozialistischen Gedankenguts“ ein. In der Ent-

schließung heißt es weiter: „Sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch in der DDR wurden auch nach 1949 Menschen wegen einvernehmlicher gleichgeschlechtlicher Beziehungen unter Erwachsenen strafrechtlich verfolgt. In der Bundesrepublik Deutschland blieb der § 175 StGB bis 1969 unverändert in Kraft.“ Der Bundestag betonte weiter, dass die „Verfolgung einvernehmlicher gleichgeschlechtlicher Beziehungen gegen die Europäische Menschenrechtskonvention und nach heutigem Verständnis auch gegen das freiheitliche Menschenbild des Grundgesetzes“ verstößt, und bekannte, „dass durch die nach 1945 weiter bestehende Strafdrohung homosexuelle Bürger in ihrer Menschenwürde verletzt worden sind.“ (Bundestagsdrucksache 14/4894, vergleiche auch Plenarprotokoll 14/140).

Am 23. Juli 2002 wurde das Gesetz zur Aufhebung nationalsozialistischer Urrechtsurteile in der Strafrechtspflege ergänzt (NS-AufhÄndG, BGBl. I 2714). Urteile, die in der NS-Zeit nach den §§ 175 und 175a Nr. 4 RStGB ergangen waren, wurden pauschal aufgehoben. Zum 1. September 2004 erfolgte eine Änderung der Richtlinien der Bundesregierung über Härteleistungen an Opfer von nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen im Rahmen des Allgemeinen Kriegsfolgensgesetzes (AKG) vom 7. März 1988. Durch die Neufassung wurde erstmals auch Opfern der §§ 175 und 175a Nr. 4 RStGB aus der NS-Zeit ein Anspruch auf Entschädigung eröffnet. Zuvor war nur KZ-Haft entschädigungsfähig, nicht aber Straftaft nach den §§ 175 und 175a RStGB.

Am 12. Dezember 2003 hat der Deutsche Bundestag auf Antrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Errichtung eines Denkmals für die im Nationalsozialismus verfolgten Homosexuellen beschlossen, das am 27. Mai 2008 von dem Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Staatsminister Bernd Neumann der Öffentlichkeit übergeben wurde. Auf der dem Denkmal beigefügten Schrifttafel heißt es unter anderem: „Lange Zeit blieben die homosexuellen Opfer des Nationalsozialismus aus der Gedenkkultur ausgeschlossen – in der Bundesrepublik wie in der DDR. Hier wie dort wurden Schwule lange Zeit weiter strafrechtlich verfolgt. In der Bundesrepublik Deutschland galt der § 175 unverändert bis 1969 fort. Aus seiner Geschichte heraus hat Deutschland eine besondere Verantwortung, Menschenrechtsverletzungen gegenüber Schwulen und Lesben entschieden entgegenzutreten.“

Aus der Erkenntnis, dass es sich auch bei der strafrechtlichen Verfolgung nach 1945 um ein schweres Unrecht gehandelt hat, gilt es rechtspolitische Konsequenzen zu ziehen. Um die Opfer dieser ungerechtfertigten Strafverfolgung zu rehabilitieren, sind alle Urteile aufzuheben, die im Lichte der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte keinen Bestand haben können. Dies betrifft neben den Urteilen, die in der Bundesrepublik Deutschland bis 1969 und der DDR bis 1968 aufgrund der §§ 175 und 175a Nr. 4 StGB wegen einvernehmlicher homosexueller Kontakte unter Erwachsenen ergangen sind, auch Urteile nach § 175 StGB und § 151 StGB der DDR, die aufgrund diskriminierender Altergrenzen ergangen sind. Sofern die genannten Urteile nicht nur einvernehmliche, durch die Menschenrechte geschützte Handlungen zum Gegenstand hatten, sind gesetzliche Regelungen zur teilweisen Aufhebung zu treffen.

Auch wenn erfolgte Änderungen im Strafrecht allein keinen Anspruch auf Rehabilitation begründen können, ist es dem Gesetzgeber nicht verwehrt, schwerwiegende Verletzungen der Menschenrechte durch gesetzliche Regelungen zur Entschädigung zu korrigieren. Dementsprechend ist es auch möglich und angemessen, alle Urteile aufzuheben, die auf Gesetze zurückgehen, deren Unvereinbarkeit mit Menschen- und Grundrechten inzwischen evident ist. Hier wurden Menschen wegen Handlungen mit Freiheitsentzug bestraft, die bei anderer sexueller Orientierung ihr unbestrittenes Recht gewesen wären. Dies

bedeutet einen tiefen und durch nichts zu rechtfertigenden Eingriff in den Kernbereich der Persönlichkeit.

Die Entschädigungsleistungen sollten sich grundsätzlich an dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen orientieren (StrEG vom 8. März 1971, BGBl. I S. 157, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001, BGBl. I S. 3574). Die gegenwärtig in diesem Gesetz vorgesehene Entschädigung für den immateriellen Schaden aufgrund strafgerichtlich angeordneter Freiheitsentziehung ist allerdings dringend zu erhöhen. Derzeit beträgt sie lediglich elf Euro für jeden angefangenen Tag der Freiheitsentziehung (§ 7 Abs. 3 StrEG). Zur Änderung des StrEG hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einen Gesetzentwurf eingebracht, der eine angemessene Entschädigung, mindestens aber 50 Euro pro Hafttag, vorsieht (Bundestagsdrucksache 16/11434). Zur angemessenen Entschädigung für Haftstrafen wegen homosexueller Kontakte sind auch die Summen zu beachten, die der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte Klägern in entsprechenden Fällen zugesprochen hat.

